

# RS OGH 1989/5/23 4Ob31/89, 4Ob13/95, 4Ob124/02t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

## Norm

UrhG §80

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr kommt es in erster Linie auf die zu vergleichenden - hier: identischen - Buchtitel, nicht aber auf den Inhalt oder Charakter der mit ihnen bezeichneten Werke an; diese werden nämlich dem Publikum meist unbekannt sein, wenn es den Titeln begegnet. Selbst bei übereinstimmenden Titeln wird aber eine Verwechslungsgefahr im allgemeinen dann ausgeschlossen sein, wenn sich die Werke an verschiedene Publikumskreise richten und ganz verschiedene Gegenstände behandeln. Sonst besteht jedoch Verwechslungsgefahr auch bei Verwendung des Titels für Werke verschiedener Art, weil dadurch beim angesprochenen Publikum der Eindruck von Zusammenhängen, insbesondere einer Bearbeitung oder Fortsetzung des geschützten Titels ("Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne") entstehen kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/89  
Entscheidungstext OGH 23.05.1989 4 Ob 31/89  
Veröff: SZ 62/93 = MR 1989,134 (M Walter) = WBI 1989,315 = ÖBI 1990,40
- 4 Ob 13/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 13/95  
Vgl aber; nur: Selbst bei übereinstimmenden Titeln wird aber eine Verwechslungsgefahr im allgemeinen dann ausgeschlossen sein, wenn sich die Werke an verschiedene Publikumskreise richten. (T1); Veröff. SZ 68/27
- 4 Ob 124/02t  
Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 124/02t  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077058

## Dokumentnummer

JJR\_19890523\_OGH0002\_0040OB00031\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)